



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Christian Kligen, Markus Bayerbach AfD**  
vom 21.04.2020

### **Chinas völkerrechtliche Verpflichtungen aus den „Internationalen Gesundheitsvorschriften“**

Der von China ausgehende COVID-19-Ausbruch hat sich zu einer globalen Katastrophe von historischem Ausmaß entwickelt. Das neuartige SARStype-Virus, das in Wuhan, China, wohl seit November 2019 aufgetreten ist, hat sich aufgrund seiner sehr hohen Übertragungsrates von Mensch zu Mensch rasch verbreitet und Zehntausende Todesfälle und erhebliche Störungen der Weltwirtschaft verursacht.

Die Volksrepublik China (VR China) war völkerrechtlich verpflichtet, in Form der International Health Regulations (2005) – „Internationale Gesundheitsvorschriften, angenommen an der 58. Weltgesundheitsversammlung am 23.05.2005, zuletzt geändert am 11.07.2016“ – zeitnahe, genaue und detaillierte Informationen zur öffentlichen Gesundheit zu melden.

Diese „International Health Regulations (2005)“ erlegen der VR China Verpflichtungen für den Fall auf, dass sich auf ihrem Staatsgebiet Ereignisse abspielen, die sich unter die in den Verpflichtungen definierten Tatbestände subsumieren lassen.

Diese in den Verpflichtungen definierten Tatbestände sind ausweislich ihrer Formulierung und zum Schutz der Bevölkerungen der Länder weit auslegbar formuliert und lassen daher für die Vertragsstaaten Pflichten früh eintreten.

Da es – im Gegensatz zum Bund – in Bayern keinen wissenschaftlichen Dienst gibt, kommt den Ministerien die Aufgabe zu, diese Lücke zu schließen.

Wir fragen die Staatsregierung:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.  | Völkerrechtliche Bindung Chinas .....   | 4 |
| 1.1 | Ist zutreffend, dass China die „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ ratifiziert hat, wodurch diese von der Volksrepublik China zu beachtendes Völkerrecht darstellen?.....   | 4 |
| 1.2 | Seit wann sind SARS-Mutanten meldepflichtige Viren, die gemäß der in 1.1 abzufragenden Vorschrift zu melden sind? .....   | 4 |
| 2.  | Zeitlicher/kausaler Beginn der Meldepflicht.....  | 4 |
| 2.1 | Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 „Jeder Vertragsstaat meldet der WHO ... alle Ereignisse, die ... eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite in seinem Hoheitsgebiet darstellen können“ der in 1 abgefragten Vorschrift nicht so verstanden werden kann, dass diese „gesundheitliche Notlage“ bereits eingetreten sein muss? .....   | 4 |
| 2.2 | Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 „Jeder Vertragsstaat meldet der WHO ... alle Ereignisse, die ... eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite in seinem Hoheitsgebiet darstellen können“ nur so verstanden werden kann, dass bereits gemeldet werden muss, wenn ein solches „Ereignis“ auch nur das Potenzial hat, sich zu einer „gesundheitlichen Notlage“ zu entwickeln, also noch gar keine Notlage besteht? ..... | 4 |
| 2.3 | Ist zutreffend, dass in beiden Fällen von 2.1 bzw. 2.2 die Meldefrist lediglich 24 Stunden beträgt?.....  | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3.	Zeitlicher Beginn der Informationspflichten .....	4
3.1	Wie wird der Tatbestand „rechtzeitig“ aus Art. 6 Abs. 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ im Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ ausgelegt (bitte einschlägige Kommentierungen und einschlägige Beispiele anführen)? .....	4
3.2	Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 „rechtzeitig“ nur so verstanden werden kann, dass damit nur ein Zeitpunkt gemeint sein kann, zu dem ein Schaden oder das Eintreten einer „gesundheitlichen Notlage“ noch abgewendet werden kann? .....	4
3.3	Wenn ja in 3.2, bis zu welchem Zeitpunkt oder bis zu welchem Inerscheinungtreten von Tatsachen oder eines Verdachts wird gemäß der Kommentierungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Tatsachen oder Verdachts das „rechtzeitig“ als erfüllt bzw. nicht erfüllt angesehen (bitte ausführlich darlegen)? .....	4
4.	Kausaler Beginn der Informationspflichten.....	4
4.1	Wie wird der Tatbestand „genauen und hinreichend detaillierten für die öffentliche Gesundheit relevanten Informationen“ aus Art. 6 Abs. 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ ausgelegt? .....	4
4.2	Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 „genauen und hinreichend detaillierten für die öffentliche Gesundheit relevanten Informationen“ nur so verstanden werden kann, dass dies alle Informationen betrifft, die die öffentliche Gesundheit betreffen können? .....	4
4.3	Wenn ja in 4.2, welches Inerscheinungtreten von Tatsachen oder eines Verdachts wird gemäß der Kommentierungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Tatsachen oder Verdachts das Tatbestandsmerkmal der „genauen und hinreichend detaillierten für die öffentliche Gesundheit relevanten Informationen“ als erfüllt bzw. nicht erfüllt angesehen? .....	4
5.	Berichtspflicht bei möglicher gesundheitlicher Notlage (I).....	4
5.1	Wie wird der Begriff „mögliche gesundheitliche Notlage“ aus Art. 6 Abs. 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ ausgelegt? .....	4
5.2	Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 „mögliche gesundheitliche Notlage“ z. B. aufgrund des Begriffs „mögliche“ nur so verstanden werden kann, dass diese Berichtspflichten zeitlich bzw. kausal schon bestehen, bevor eine derartige „gesundheitliche Notlage“ eingetreten ist oder durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt wurde? .....	5
5.3	Wenn ja in 5.2, ab welchem Zeitpunkt oder ab dem Inerscheinungtreten welcher Tatsachen oder Verdachts wird das Bestehen dieser Pflichten gemäß der Kommentierungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Tatsachen oder Verdachts als geboten erachtet? .....	5
6.	Berichtspflicht bei möglicher gesundheitlicher Notlage (II).....	5
6.1	Wie wird der Begriff „nötigenfalls“ aus Art. 6 Abs. 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ gemäß der Kommentierungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Beispiele ausgelegt? .....	5
6.2	Wie wird der Begriff „benötigte Unterstützung“ aus Art. 6 Abs. 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ gemäß der Kommentierungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Beispiele ausgelegt? .....	5

- 7. Ist zutreffend, dass Art. 7 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ dieselben Tatbestandsmerkmale wie Art. 6 umfasst, mit der Ausnahme, dass die in Art. 6 einbezogenen gesundheitlich relevanten Ereignisse von Anlage 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ durch Artikel 7 entkoppelt werden und anstelle von Anlage 2 im Art. 7 allgemein gültige „Anzeichen für ein unerwartetes oder ungewöhnliches Ereignis betreffend die öffentliche Gesundheit“ gesetzt werden? ..... 5

## Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und der Staatskanzlei

vom 12.06.2020

1. **Völkerrechtliche Bindung Chinas**
  - 1.1 Ist zutreffend, dass China die „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ ratifiziert hat, wodurch diese von der Volksrepublik China zu beachtendes Völkerrecht darstellen?
  - 1.2 Seit wann sind SARS-Mutanten meldepflichtige Viren, die gemäß der in 1.1 abzufragenden Vorschrift zu melden sind?
2. **Zeitlicher/kausaler Beginn der Meldepflicht**
  - 2.1 Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 „Jeder Vertragstaat meldet der WHO ... alle Ereignisse, die ... eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite in seinem Hoheitsgebiet darstellen können“ der in 1 abgefragten Vorschrift nicht so verstanden werden kann, dass diese „gesundheitliche Notlage“ bereits eingetreten sein muss?
  - 2.2 Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 „Jeder Vertragstaat meldet der WHO ... alle Ereignisse, die ... eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite in seinem Hoheitsgebiet darstellen können“ nur so verstanden werden kann, dass bereits gemeldet werden muss, wenn ein solches „Ereignis“ auch nur das Potenzial hat, sich zu einer „gesundheitlichen Notlage“ zu entwickeln, also noch gar keine Notlage besteht?
  - 2.3 Ist zutreffend, dass in beiden Fällen von 2.1 bzw. 2.2 die Meldefrist lediglich 24 Stunden beträgt?
3. **Zeitlicher Beginn der Informationspflichten**
  - 3.1 Wie wird der Tatbestand „rechtzeitig“ aus Art. 6 Abs. 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ im Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ ausgelegt (bitte einschlägige Kommentierungen und einschlägige Beispiele anführen)?
  - 3.2 Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 „rechtzeitig“ nur so verstanden werden kann, dass damit nur ein Zeitpunkt gemeint sein kann, zu dem ein Schaden oder das Eintreten einer „gesundheitlichen Notlage“ noch abgewendet werden kann?
  - 3.3 Wenn ja in 3.2, bis zu welchem Zeitpunkt oder bis zu welchem Inerscheintreten von Tatsachen oder eines Verdachts wird gemäß der Kommentierungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Tatsachen oder Verdachts das „rechtzeitig“ als erfüllt bzw. nicht erfüllt angesehen (bitte ausführlich darlegen)?
4. **Kausaler Beginn der Informationspflichten**
  - 4.1 Wie wird der Tatbestand „genauen und hinreichend detaillierten für die öffentliche Gesundheit relevanten Informationen“ aus Art. 6 Abs. 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ ausgelegt?
  - 4.2 Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 „genauen und hinreichend detaillierten für die öffentliche Gesundheit relevanten Informationen“ nur so verstanden werden kann, dass dies alle Informationen betrifft, die die öffentliche Gesundheit betreffen können?
  - 4.3 Wenn ja in 4.2, welches Inerscheintreten von Tatsachen oder eines Verdachts wird gemäß der Kommentierungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Tatsachen oder Verdachts das Tatbestandsmerkmal der „genauen und hinreichend detaillierten für die öffentliche Gesundheit relevanten Informationen“ als erfüllt bzw. nicht erfüllt angesehen?
5. **Berichtspflicht bei möglicher gesundheitlicher Notlage (I)**
  - 5.1 Wie wird der Begriff „mögliche gesundheitliche Notlage“ aus Art. 6 Abs. 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ ausgelegt?

- 5.2 Ist zutreffend, dass der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 „mögliche gesundheitliche Notlage“ z. B. aufgrund des Begriffs „mögliche“ nur so verstanden werden kann, dass diese Berichtspflichten zeitlich bzw. kausal schon bestehen, bevor eine derartige „gesundheitliche Notlage“ eingetreten ist oder durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt wurde?**
- 5.3 Wenn ja in 5.2, ab welchem Zeitpunkt oder ab dem Inerscheintreten welcher Tatsachen oder Verdachts wird das Bestehen dieser Pflichten gemäß der Kommentierungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Tatsachen oder Verdachts als geboten erachtet?**
- 6. Berichtspflicht bei möglicher gesundheitlicher Notlage (II)**
- 6.1 Wie wird der Begriff „nötigenfalls“ aus Art. 6 Abs. 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ gemäß der Kommentierungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Beispiele ausgelegt?**
- 6.2 Wie wird der Begriff „benötigte Unterstützung“ aus Art. 6 Abs. 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ im internationalen Völkerrecht, insbesondere im Rahmen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ gemäß der Kommentierungen der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ bzw. gemäß in der Vergangenheit bereits eingetretener Beispiele ausgelegt?**
- 7. Ist zutreffend, dass Art. 7 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ dieselben Tatbestandsmerkmale wie Art. 6 umfasst, mit der Ausnahme, dass die in Art. 6 einbezogenen gesundheitlich relevanten Ereignisse von Anlage 2 der „Internationalen Gesundheitsvorschriften“ durch Artikel 7 entkoppelt werden und anstelle von Anlage 2 im Art. 7 allgemein gültige „Anzeichen für ein unerwartetes oder ungewöhnliches Ereignis betreffend die öffentliche Gesundheit“ gesetzt werden?**

Die Fragen 1.1 bis 7 betreffen allesamt völkerrechtliche Verpflichtungen der Volksrepublik China. Der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Staatsregierung ist hierdurch weder unmittelbar noch mittelbar betroffen, weshalb keine Beantwortung erfolgen kann (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).